



# Feuerwehrreglement der Gemeinden Augst, Giebenach und Kaiseraugst

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Zweck	4
§ 2 Einsätze, Dienstleistungen	4
§ 3 Personen- und Funktionsbezeichnungen	4
<b>B. Rekrutierung, Einteilung und Austritt</b>	<b>4</b>
§ 4 Freiwilliger Feuerwehrdienst	4
§ 5 Rekrutierung	4
§ 6 Feuerwehrdienst ausserhalb der Gemeinde	5
§ 7 Austritt aus dem Feuerwehrkorps	5
§ 8 Ausschluss aus der Feuerwehr	5
§ 9 Vertrauensarzt	5
<b>C. Löscheinrichtungen</b>	<b>5</b>
§ 10 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	5
§ 11 Hydrantenkontrolle	5
<b>D. Ausrüstung</b>	<b>6</b>
§ 12 Richtlinien, Inventar, Anschaffungen	6
<b>E. Alarmwesen</b>	<b>6</b>
§ 13 Alarmstelle	6
<b>F. Dienstbereitschaft / Zusammenarbeit</b>	<b>6</b>
§ 14 Löschreserve / Verschiebungen nach Löscheinrichtungen	6
§ 15 Dienstbereitschaft	6
<b>G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst</b>	<b>6</b>
§ 16 Ausbildung, Chargierte	6
§ 17 Übungsdienst (Programm, Aufgebot, Dauer, Sold)	6
§ 18 Branddienst, Einsatzpläne, Verpflegung, Entschädigung	7
<b>H. Einsatzleitung</b>	<b>7</b>
§ 19 Einsatzleitung	7
<b>I. Kontrollwesen</b>	<b>7</b>
§ 20 Kontrollführung, Ersatzpflicht	7
§ 21 Dienstleistungen, Mutationen (Wegzüge usw.)	7
§ 22 Kommandowechsel	8
<b>J. Versicherung</b>	<b>8</b>
§ 23 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	8
<b>K. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
§ 24 Entschuldigungen	8
§ 25 Rekursinstanzen	8
§ 26 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	8
<b>L. Inkrafttreten</b>	<b>8</b>

**Anhang 1**

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwesen (Einsatzkostentarif)

*Spezialregelungen für die Gemeinden Augst und Giebenach*

**Anhang 2**

Gemeinde Augst: Dienst- und Ersatzpflicht (§ 47 Abs. 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz (GemG) vom 28. Mai 1970

**Anhang 3**

Gemeinde Giebenach: Dienst- und Ersatzpflicht (§ 47 Abs. 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz (GemG) vom 28. Mai 1970

Gestützt auf den Gemeindevertrag vom 13. Dezember 2017:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die gemeindlichen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen der kantonalen Feuerwehrgesetzgebungen.  
<sup>2</sup>Die Organisation bei Katastrophen erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen gemeindlichen Führungsorganen.

### § 2

Einsätze <sup>1</sup>Die Einsätze werden nach den kantonalen Feuerwehrgesetzgebungen verrechnet. Die Entschädigungen belaufen sich gemäss Anhang 1 „Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif).  
Dienstleistungen <sup>2</sup>Wenn der Feuerwehr noch weitere Aufgaben im Sinne der Feuerwehrgesetzgebung zugewiesen werden, wie zum Beispiel Feuerwachen bei grösseren Anlässen, Beratungen usw., werden die vom Auftraggeber für derartige Einsätze zu leistenden Entschädigungen aufgrund des beschlossenen „Tarifs über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen“ (Einsatzkostentarif), festgesetzt.

### § 3

Personen- und Funktionsbezeichnungen Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## B. Rekrutierung, Einteilung und Austritt

### § 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne der Feuerwehrgesetzgebung wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### § 5

Rekrutierung <sup>1</sup>In der Regel findet gegen Jahresende die Rekrutierung der Dienstpflchtigen statt. Die Feuerwehrkommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfes, nach freiem Ermessen die Pflchtigen zum persönlichen Dienst in der gemeinsamen Feuerwehr oder zu den Ersatzpflchtigen einzuteilen.  
<sup>2</sup>Zuzüger, die bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, können sofort eingeteilt werden. Andernfalls sind sie bis zum Ende des Kalenderjahres ersatzpflchtig.

	§ 6
Feuerwehrdienst ausserhalb der Gemeinde	<p><sup>1</sup>In begründeten Fällen kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung der Feuerwehrkommission ausserhalb der drei Gemeinden geleistet werden.</p> <p><sup>2</sup>Eine ausserhalb der Gemeinden wohnhafte Person kann im Einverständnis ihrer Wohngemeinde Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Raurica leisten, sofern die Notwendigkeit durch das Feuerwehrkommando begründet wird.</p>
	§ 7
Austritt aus dem Feuerwehrcorps	Austritte aus der Feuerwehr sind im laufenden Jahr nur infolge Wegzug aus den Gemeinden Augst, Giebenach und Kaiseraugst oder aus ärztlichen Gründen möglich. Austritte auf Jahresende sind bis spätestens Oktober bei der Feuerwehrkommission einzureichen.
	§ 8
Ausschluss aus der Feuerwehr	<p><sup>1</sup>Bei grober Verletzung der Dienstvorschriften, bei wiederholten Dienstversäumnissen, sowie bei unkameradschaftlichem Verhalten, können die Gemeinderäte auf Antrag der Feuerwehrkommission den Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen aus der Feuerwehr beschliessen. Vor der Beschlussfassung ist dem Feuerwehrangehörigen die Gelegenheit zu geben, seine Sicht der Dinge darzulegen.</p> <p><sup>2</sup>Bei leichten Vergehen kann lediglich eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>
	§ 9
Vertrauensarzt	Als Vertrauensarzt gilt der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt oder Hausarzt.
<b>C. Löscheinrichtungen</b>	
	§ 10
Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.
	§ 11
Hydrantenkontrolle	Für den Unterhalt und die Kontrolle der Hydrantenanlage sind die Gemeinden verantwortlich. Die Hydranten sind einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis und eventuelle Veränderungen sind dem Kommando zu melden.

## D. Ausrüstung

### § 12

Richtlinien, Inventar,  
Anschaffungen

<sup>1</sup>Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien und Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV, Abteilung Feuerwehrwesen, über die Minimalausrüstung der Feuerwehr.

<sup>2</sup>Der Materialverwalter führt über das vorhandene Material ein Inventar.

<sup>3</sup>Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

<sup>4</sup>Anschaffungen sind zu budgetieren und mit den Gemeinderäten im jährlichen Budgetprozess abzustimmen.

## E. Alarmwesen

### § 13

Alarmstelle

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Feuerwehr-Alarmstelle werden der zentralen kantonalen Feuerwehr-Alarmstelle (KFA) übertragen; diese gewährleistet jederzeit ein sicheres Funktionieren.

<sup>2</sup>Bei Katastrophenalarmierung gelten die Vorgaben der kantonalen Führungsstäbe.

## F. Dienstbereitschaft / Zusammenarbeit

### § 14

Löschreserve /  
Verschiebungen nach  
Löscheinrichtungen

Die Funktionsfähigkeit der Löschreserven ist durch die Brunnenmeister periodisch zu kontrollieren. Dem Feuerwehrkommando ist im Anschluss darüber sofort Bericht zu erstatten.

Dienstbereitschaft

### § 15

Über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr ist der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV, Abteilung Feuerwehrwesen, jährlich Bericht zu erstatten.

## G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

### § 16

Ausbildung,  
Chargierte

<sup>1</sup>Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### § 17

Übungsdienst (Programm, Aufgebot, Dauer, Sold)	<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen. <sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt. Das Jahresprogramm gilt als Aufgebot. <sup>3</sup> Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern. <sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport zu erfolgen.
---	--

## § 18

Branddienst, Einsatzpläne, Verpflegung, Entschädigung	<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Eine Kopie dieser Einsatzpläne ist der zuständigen Stützpunktfeuerwehr zukommen zu lassen. Die Feuerwehrkommission legt diese Objekte fest. <sup>2</sup> Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter. <sup>3</sup> Die Besoldung erfolgt gemäss festgelegter und aktueller Sitzungs- und Taggelder-Liste. § 13b des Feuerwegesetzes Baselland sieht im Falle von Ölwehreinsätzen grundsätzlich die Kostentragung durch die Gemeinde und, wenn vorhanden, durch den Verursacher vor. Vorbehalten bleibt die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung. Gemäss § 20 V EG UWR (SAR 781.211) gehen die Einsatzkosten im Falle von Ölwehreinsätzen im Kanton Aargau zu Lasten der Verursachenden. Sind diese unbekannt, gehen die Kosten zu Lasten der für die Strassenreinigung zuständigen Stellen.
--	---

## H. Einsatzleitung

### § 19

Einsatzleitung	<sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz führt in der Regel der Feuerwehrkommandant den Befehl. <sup>2</sup> Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tiere, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint. <sup>3</sup> Bis zum Eintreffen des Feuerwehrkommandos führt der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Befehl.
----------------	---

## I. Kontrollwesen

### § 20

Kontrollführung, Ersatzpflicht	<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando. <sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist eine Sache der Gemeindesteuerämter.
-----------------------------------	---

### § 21

Dienstleistungen, Mutationen (Wegzüge usw.)	<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungssystem eingetragen und in diesem nachgeführt. <sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.
---	--

## § 22

Kommandowechsel Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierfür ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Eine Kopie des Übergabeprotokolls ist den Gemeinderäten zuzustellen.

**J. Versicherung**

## § 23

Versicherung der Feuerwehrlaute und ihren Privatfahrzeugen <sup>1</sup>Die Feuerwehrlaute sind bei der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.  
<sup>2</sup>Für Unfälle, die bei der FKS nicht gedeckt sind, bestehen Zusatzversicherungen der Gemeinden.  
<sup>3</sup>Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrlauten, die bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, sind durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt. Vorbehalten bleiben Schäden, die durch die geschädigten Feuerwehrlaute vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

**K. Schlussbestimmungen**

## § 24

Entschuldigungen <sup>1</sup>Entschuldigungen sind vor dem Dienst im elektronischen Erfassungssystem der Feuerwehr einzutragen und spätestens drei Tage nachher ist dem Kommando die Abwesenheit schriftlich zu begründen. Als entschuldigt gelten nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (mit Arztzeugnis), Militärdienst, Ferienabwesenheit, Todesfall in der Familie sowie Schichtarbeit.  
<sup>2</sup>Über weitere triftige Gründe und in Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

## § 25

Rekursinstanzen <sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen erstinstanzlich beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Beschwerde erhoben werden.  
<sup>2</sup>Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen bei der kantonal zuständigen Behörde angefochten werden.

**L. Inkrafttreten**

## § 26

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Feuerwehrreglement ersetzt die bisherigen Feuerwehrreglemente der Gemeinde Augst vom 15. Februar 2000 und der Gemeinde Kaiseraugst vom 24. Januar 2000 und tritt nach der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) bzw. der Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2019 in Kraft.



## Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Augst, Giebenach und Kaiseraugst, gestützt auf die kantonalen Gesetzgebungen, beschliessen:

### § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

<sup>1</sup>Ernstfalleinsätze werden grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt. In speziellen Fällen werden die Einsatzkosten gestützt auf das Feuerwehrgesetz weiter verrechnet.

<sup>2</sup>Die Entschädigung für durch vorsätzliche und rechtswidrige Handlungen oder durch Unterlassungen verursachte Feuerwehreinsätze resp. Einsätze bei Unglücksfällen beträgt:

*\*Die Gebühren werden indexiert und jährlich durch die Gemeinderäte festgelegt.*

<b>1. Person</b>	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
- Einsatz, je Person und Stunde - Retablierung, je Person und Stunde		50.00 bis 70.00
- Verpflegung bei Einsätzen länger als 3 Stunden, je Person	20.00 bis 30.00	
<b>2. Fahrzeuge und Anhänger</b>		
- Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.00 bis 70.00	30.00 bis 40.00
- Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 bis 12 t	150.00 bis 180.00	50.00 bis 60.00
- Feuerwehrfahrzeuge > 12t	300.00 bis 350.00	150.00 bis 180.00
- Anhänger, wie Motorspritze, Anhängelaternen, Schlauchanhänger	30.00 bis 40.00	20.00 bis 30.00
<b>3. Ausrüstung</b>		
- Pressluft-Atemgerät (einschliesslich Füllung) je Stück	20.00 bis 30.00	

- Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	40.00 bis 50.00	
- Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter	0.70 bis 1.00	

<sup>3</sup>Mit der Entschädigung gemäss Abs.1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>4</sup>Es sind angebrochene Halbstunden zu entschädigen.

<sup>5</sup>Die aufgebotene Stützpunktfeuerwehr und benachbarte Feuerwehren dürfen, gestützt auf deren Reglement, ihre Dienstleistungen in Rechnung stellen.

## § 2 Fehlalarme

<sup>1</sup>Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innert eines Jahres auftritt. Beim ersten Fehlalarm wird eine Grundgebühr von 600.00 bis 800.00 Franken erhoben.

<sup>2</sup>Ab dem zweiten Fehlalarm werden pro Einsatz in Rechnung gestellt:

- a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material

600.00 bis 800.00 Franken

- b) Zusätzliche Anzahl Personenstunden AdF gemäss festgelegtem Tarif

<sup>3</sup>Die Feuerwehrkommission kann Antrag auf Gebührenermässigung oder –erlass stellen, wenn ein kostenpflichtiger Betrieb der Feuerwehr regelmässig sein Areal und/oder sein Personal zur Verfügung stellt.

## § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup>Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

<sup>2</sup>Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## § 4 Rechnungstellung

Die auf Antrag der Feuerwehrkommission und gestützt auf diesem Tarif vom Gemeinderat festgelegten Entschädigungen werden dem Verursacher durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Augst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

### **Dienst- und Ersatzpflicht**

<sup>1</sup>Feuerwehrpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von Augst vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch persönliche Dienstleistung oder durch Bezahlung eines jährlichen Pflichtersatzes.

<sup>3</sup>Nichtpflichtige können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

<sup>4</sup>Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde einen jährlichen Pflichtersatz zu bezahlen, es sei denn, sie leben mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe.

<sup>5</sup>Für die Ersatzabgabe ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen massgebend. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Personen bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen. Ist nur ein Ehegatte feuerwehrpflichtig, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

<sup>6</sup>Die Ersatzabgabe beträgt für Einwohnerinnen und Einwohner von Augst mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 1'000.00 pro Jahr.

<sup>7</sup>Von der Ersatzpflicht befreit sind geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen,

<sup>8</sup>Der Gemeinderat Augst ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Einwohnerinnen und Einwohner von Augst von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

<sup>9</sup>Diese Regelungen sind bei eingetragenen Partnerschaften sinngemäss anwendbar.

Dieser Anhang tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Augst, 5. Dezember 2018

### **Namens der Gemeindeversammlung Augst**

Gemeindepräsident



Andreas Blank

Gemeindevorwalter



Roland Trüssel



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Giebenach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

### **Dienst- und Ersatzpflicht**

<sup>1</sup>Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von Giebenach vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen, bis zum Endes des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.

<sup>2</sup>Die Feuerwehripflicht wird erfüllt durch persönliche Dienstleistung oder durch Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe.

<sup>3</sup>Nichtpflichtige können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

<sup>4</sup>Für die Ersatzabgabe ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen massgebend. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Personen bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen.

<sup>5</sup>Die Ersatzabgabe beträgt CHF 50.00 Grundtaxe, zuzüglich 0.5% vom steuerbaren Einkommen.

<sup>6</sup>Von der Ersatzabgabe sind befreit:

<sup>a</sup>Geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.

<sup>b</sup>Dienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet oder seine Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben.

<sup>c</sup>Aktive Zivilschutzdienstpflichtige, welche in der Ersteinsatzformation des Zivilschutzes eingeteilt sind.

<sup>d</sup>Weitere, vom Gemeinderat bestimmte Personen in besonderen Fällen.

Die vorgenannten Regelungen sind bei eingetragenen Partnerschaften sinngemäss anwendbar.

Dieser Anhang tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Giebenach, 12. Dezember 2018

**Namens der Gemeindeversammlung Giebenach**

Gemeindepräsident

Gemeindevorwalter

  
Patrick Borer

  
Markus Graf

